

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

GZ:BMJ-Z3.509/0010-I 1/2014

Wien, am 1. Dezember 2014

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gentechnikgesetz geändert werden (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015-FMedRÄG 2015) Begutachtungsverfahren

Der Katholische Familienverband dankt für die Einladung und nimmt zum Entwurf des Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetzes 2015, wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Reparatur des Gesetzes aus Anlass eines VfGH-Urteils wird als notwendig anerkannt. Bei einer gesellschaftspolitisch derart komplexen und ethisch und medizinisch extrem sensiblen Materie wäre eine längere und umfassendere öffentliche Diskussion wünschenswert und angebracht gewesen. Die Begutachtungsfrist von nur zwei Wochen ist extrem kurz und lässt den Schluss zu, dass eine fundierte Diskussion gar nicht gewünscht, wahrscheinlich sogar vermieden werden sollte. Darüber hinaus entsteht der Eindruck, hier solle ein Gesetz an allen kritischen Kräften vorbei beschlossen werden. Der VfGH hat mit einer einzigen Stimme Überhang entschieden, die Bioethikkommission in einer Stellungnahme zu 40 Prozent nicht zugestimmt. Von einer gesellschaftlich einvernehmlichen Vorgangsweise kann daher nicht gesprochen werden.

Allgemeines zum Entwurf:

Der Entwurf gibt vor, der Rechtsprechung des VfGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) betreffend die Präimplantationsdiagnostik (PID) an einem italienischen Fall Rechnung tragen zu wollen, geht aber weit darüber hinaus. Aus Anlass der nötigen Reparatur des FMedG hinsichtlich der Aufhebung von Teilen dieses Gesetzes, die in ihrer Wirkung aus rechtstechnischen Gründen weit über den Aufhebungsgrund hinaus gingen, wird hier ein extrem liberales Recht geschaffen.

Die weite Zulassung der PID ist ein Ausdruck des Glaubens an die technische Machbarkeit und ein Kniefall vor wirtschaftlichen Interessen einer wachsenden Branche. So soll etwa die PID bei einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung bereits nach drei gescheiterten Versuchen ohne Vorliegen einer Indikation auf genetische Verursachung erlaubt sein, wobei generell darauf hinzuweisen ist, dass die Begrenzung der PID-Zulassung in ihrer Umsetzung sehr kompliziert ist. Ebenso gibt es bei der Eizellenspende viele ungeklärte Fragen, da diese u.a. aufgrund der nötigen Hormonstimulation ein medizinisch viel weitreichenderer Eingriff als jener bei der Samenspende ist.

Die de facto völlige Gleichbehandlung von „Samen“spende und Eizellspende vernachlässigt die gänzlich unterschiedlichen Situationen, Belastungen und Gefährdungen der Spender oder Spenderinnen (Hormonstimulation, operativer Eingriff, Eierstockkreishäufigkeit, größere Gefahr der Kommerzialisierung).

Es gibt Rechte der Kinder, aber kein Recht auf ein Kind.

Der Entwurf stellt die Erfüllung des Kinderwunsches vor die Interessen des Kindes und vor den Schutz der eizellspendenden Frau. Er erlaubt fast alles, um zwei Erwachsenen den Kinderwunsch durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung zu erfüllen. Aus dem absolut verständlichen Wunsch nach einem Kind lässt sich aber kein Recht auf ein Kind ableiten. Kinder dürfen nicht mehr und mehr zu einem Produkt der Fortpflanzungsindustrie degradiert werden, das der Selbstverwirklichung der Erwachsenen dient. Niemand hat das Recht auf ein Kind, aber jedes Kind hat das Recht in Liebe gezeugt zu werden. Und ein Kind soll aus unserer Sicht auch das Recht haben, seine Eltern zu kennen, sie lieben und mit ihnen aufwachsen zu dürfen. Es gibt leider viele, oft auch schicksalshafte Situationen, in denen es dem Kind nicht möglich ist, mit Vater und Mutter aufzuwachsen. Der Katholische Familienverband lehnt es aber ab, dem Kind von vornherein Vater oder Mutter bewusst vorzuenthalten.

Ebenso unbeachtet sind die psychischen, gesundheitlichen und sozialen Folgen einer „alten Mutterschaft“ für Mutter und Kind, wenn Schwangerschaften an Frauen mit 45 und mehr Jahren herbeigeführt werden können. Die Altersgrenze bei einer Eizellspende von 45 Jahren gilt für den „Behandlungsbeginn“, was immer damit gemeint sein mag. Für die eigene Eizelle gilt gar keine Einschränkung. Hier entsteht enormes Potenzial für einen selbst- und/oder fremderzeugten Druck auf Hinausschieben der Schwangerschaft mit all seinen verschwiegenen Risiken in Bezug auf den steilen Abfall der Fruchtbarkeit (ab 35) und die gesundheitlichen Risiken für das Kind.

Aufhebung des Klubzwanges

Bei dieser gesellschaftspolitisch derart komplexen und ethisch und medizinisch sehr sensiblen Materie fordert der Katholische Familienverband die Aufhebung des Klubzwanges für alle Parteien und eine anonyme Abstimmung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Z 3 des Entwurfs

Vorab ist hier festzuhalten, dass § 2 und § 3 Abs. 1 und 2 allein ausreichen würden, das FMedG im Sinne der Rechtsprechung des VfGH zu reparieren. Im § 3 Abs. 2 sollte aber die bisherige Einschränkung der zulässigen Methode für die Fremdinsemination jetzt erweitert um den Fall der lesbischen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Partnerschaft weiter gelten.

Die gesundheitlichen Risiken der IVF mit all ihren ethischen und sozialen Implikationen werden für die Kinder negiert. Die Freigabe der Eizellspende im § 3 Abs. 3 hat hinsichtlich der IVF dieselben Folgen. Dazu kommen noch die schwerwiegenden Bedenken für die Gesundheit der spendenden Frauen, deren Unwissenheit oder Armut einerseits, und der Bedarf an jungen Eizellen und damit bevorzugt jungen Spenderinnen andererseits die Ausbeutung nach allen Erfahrungen aus anderen Ländern erwarten lässt. Darüber hinaus ist die Vorstellung, dass eine Frau ohne persönlichen Bezug zu der Empfängerin sich freiwillig und unentgeltlich dieser aufwändigen hormonellen Behandlung unterwirft, ist höchst zweifelhaft.

Zu §2 (2) 4:

Die PID hat, da derzeit keine therapeutischen Möglichkeiten in Sicht sind, die Selektion zum Ziel. Daher besteht die Gefahr von Missbrauch. Wer Embryonen erzeugt, um eine PID durchzuführen zu können, missachtet die Tatsache, dass es hier um menschliches Leben geht.

Zu §2 a (1) 1:

„nach drei oder mehr Anwendungen einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung keine Schwangerschaft herbeigeführt werden konnte“, macht zu wenig klar, welche Maßnahmen darunter zu verstehen sind.

Zu §3 (3)

Die Altersgrenze zu Beginn der Behandlung ist mit 45 Jahren zu hoch angesetzt. Damit werden Komplikationen für Schwangerschaft, Geburt und Gesundheit des Kindes in noch größerem Ausmaß als bisher in Kauf genommen.

Zu § 7

Die Regelung der Beratung im § 7 ist unzureichend. Dass der Fortpflanzungsmediziner selbst die Beratung durchführt, ist im Hinblick auf die kommerziellen Interessen der Beteiligten untragbar, bei der Eizellspende birgt sie aber ein besonderes zusätzliches Risiko für die Ausbeutung der Frau.

Generell fällt auf, dass die Beratung der Eizellspenderin - wie die Eizellspende selbst - weder einer Dokumentationspflicht nach § 18 (es werden nur die Daten aufgezeichnet) noch der statistischen Erfassung nach § 21 des Entwurfs unterliegen (nur die Verwendung einer fremden Eizelle wird erfasst). § 51 ÄrzteG und § 10 KAKuG sind in ihrer gegebenen Fassung keine geeigneten Grundlagen für eine ausreichende Dokumentation der Beratung oder einer statistischen Erfassung der Betroffenen durch die Gesundheit Österreich GmbH. Damit scheidet auch jede statistische Erfassung und wissenschaftliche Bearbeitung der Folgen der Eizellspende bezüglich der Spenderinnen aus .

Demgegenüber ist die ausreichende Unabhängigkeit der medizinischen wie psychosozialen Beratung von der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht zu verlangen und das Diskriminierungsverbot des § 6 Abs. 2 des Entwurfs um diesen Sachverhalt zu ergänzen.

Zu § 9 (2)

§ 9 Abs. 2 des Entwurfs erlaubt nach seinem Wortlaut Eingriffe in die Keimbahn. Nach den Erläuternden Bemerkungen ist dies nicht gewollt. Hier ist der Text unbedingt eindeutig zu fassen etwa in der Weise dass er lautet: „Eingriffe in die Keimzellbahn sind unzulässig, genetische Untersuchungen der entwicklungsfähigen Zellen vor deren Einbringen in den Körper einer Frau sind vorbehaltlich der in § 2a geregelten Fälle unzulässig.“

Zu §20 (2)

Ein Kind hat das das Recht, soweit möglich, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention). Der Entwurf sichert dieses Recht nur unzureichend, da er keine Verpflichtung der Eltern vorsieht, ihre Kinder zeit- und altersgerecht über ihre Entstehung aufzuklären. Absatz 2 trägt insbesondere bei gleichgeschlechtlichen Paaren dem zu erwartenden Bedürfnis des Heranwachsenden nach seiner wahren Herkunft nicht ausreichend Rechnung. Spätestens mit der sexuellen Aufklärung wird diese existenzielle Frage entstehen. Die Altersgrenze (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) ist zu hoch. Wie bei der offenen Adoption sollen die Kinder rechtzeitig und altersadäquat über ihre Herkunft informiert werden. Die Frage nach den biologischen Eltern greift tief in die eigene Identität. Wer bin ich? Woher komme ich? – das wollen Kinder nicht erst ab dem 14. Lebensjahr wissen.

Zu § 21

Die gesammelten, nicht personenbezogenen Daten sollen nicht nur gemeldet sondern auch veröffentlicht werden. Aufgrund der widersprüchlichen Studien zu den langfristigen gesundheitlichen Folgen von ART (Assistierte Reproduktionstechniken) und PID muss eine umfassende verpflichtende Outcome-Forschung vorgesehen werden; ebenso – unter Einbindung von Kinderärzten – die Entwicklung eines Monitorings der Kinder nach ART.

Zu § 22

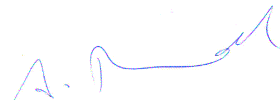
Bei den Strafbestimmungen wird bloß die Übertretung des Vermittlungsverbots (§ 16 (2) und diese nur mit einer Verwaltungsstrafe bedroht, für die Übertretung des Kommerzialisierungsverbots (§16 (1) ist im Entwurf weder eine Verwaltungsstrafe noch eine andere strafrechtliche Maßnahme vorgesehen.

Die Tatsache, dass bei der Eizellspende die Gefahr der Kommerzialisierung der Vermittlung sowie ei einer Bezahlung (oft irreführend „Aufwandsentschädigung“ genannt) wesentlich größer und wahrscheinlicher ist, wird leider ignoriert.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs



Rosina Baumgartner
Generalsekretärin



Alfred Trendl
Präsident